OGH 30.3.2016, 4 Ob 43/16a â?? Solarstromerzeugung kollidiert mit Nachbarrecht

Description

Date Created 09.12.2016

Meta Fields

Inhalt: Das evidente Ķffentliche Interesse an der Erzeugung von Solarstrom vermag die von einer Photovoltaikanlage ausgehende Blendwirkung (Lichtreflexion und Spiegelung) nicht immer gegen nachbarrechtliche Unterlassungsansprýche zu immunisieren. Dies zeigt exemplarisch eine vom Obersten Gerichtshof zugunsten der auf Unterlassung klagenden Anrainer entschiedene Rechtssache, die in der juristischen Literatur viel Beachtung gefunden hat. Im konkreten Fall kam es durch die ungewĶhnliche Winkelstellung der Photovoltaikanlage auf dem Dach eines GebĤudes je nach Jahreszeit und Sonnenstand zu einer Blendwirkung auf der Terrasse und in der mit einer verglasten Fensterfront ausgestatteten Wohnung auf der Nachbarliegenschaft. Dies in einem AusmaÃ?, dass bereits bei einer Blickzuwendung von wenigen Sekunden massive AugenschĤden eintreten konnten. Die unļbliche Neigung der Photovoltaikanlage hatte nicht nur eine ungünstige Energieeffizienz zur Folge, sondern war auch Auslöser der horizontal auf die Wohnung des Nachbarn wirkenden Lichtreflexion. Das unsachgem Ää? e Vorgehen bei der Aufstellung der Photovoltaikanlage dÃ1/4rfte auch dazu beigetragen haben, dass alle drei Instanzen klarstellten, dass es dem Nachbarn nicht zumutbar sei, seine Wohnung wĤhrend der gesundheitsgefĤhrdenden Blendwirkung komplett zu verdunkeln. In der Vergangenheit waren Lichtimmissionen bereits mehrfach Gegenstand oberstgerichtlicher Entscheidungen, wobei es nach der Judikatur unerheblich ist, ob die Immission von einer k \tilde{A}^{1} /anstlichen oder einer nat \tilde{A}^{1} /arlichen Lichtquelle ausgeht. Der nachbarrechtliche Unterlassungsanspruch (§ 364 Abs. 2 ABGB) besteht immer dann, wenn die auf die benachbarte Liegenschaft wirkenden EinflÄ¹/₄sse einerseits das nach den Ķrtlichen VerhĤltnissen gewĶhnliche MaÃ? übersteigen und zugleich die ortsübliche Benutzung der Liegenschaft wesentlich beeintrĤchtigen, wobei die Ķrtlichen VerhĤltnisse in beiden Belangen zu beachten sind (RIS-Justiz RS 0010587). Nach der oberstgerichtlichen Judikatur ist der MaÃ?stab der Wesentlichkeit der Einwirkung in erster Linie ein objektiver, der auf die BenÃ1/4tzung der NachbargrundstÃ1/4cke abstellt und daher von der Natur und der Zweckbestimmung des jeweils konkret beeintrĤchtigten Grundstücks abhängig ist. Ma�geblich ist daher nicht das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern das eines Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des durch die Einwirkungen Betroffenen befindet (RIS-Justiz RS 0010607, RS 0010557, RS 0010583). Der vorliegende Fall zeigt, dass auch die bei umweltfreundlicher Energieumwandlung entstehenden Immissionen in einem SpannungsverhĤltnis zu dem vielfach dem Umweltrecht zugeordneten Nachbarrecht stehen kA¶nnen.